



An den Grossen Rat

13.5363.02

PD/P135363

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

## **Motion Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt**

### **1. Motionstext**

Der Grossen Rat hat mit Beschluss vom 20. November 2013 (Nr. 13/47/14.3G) die nachstehende Motion Beatriz Greuter und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 100 Stellenprozente für die Ombudsstelle, welche seit dem 1. Dezember 2005 durch zwei Personen im Jobsharing geteilt werden.

Die Fallzahlen der Menschen, welche sich an die Ombudsleute wenden, haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen und die Aufteilung zwischen einem Mann und einer Frau, hat sich bisher sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell nicht weiter zu führen und gesetzlich festzulegen.

Kaderstellen im Jobsharing werden im Kanton vermehrt angeboten und werden durch die Arbeitnehmenden auch vermehrt eingefordert. Dies ist gerade für Arbeitnehmende, welche gleichzeitig auch noch Kinder oder Angehörige betreuen, sehr wichtig.

Damit das erfolgreiche Modell der Ombudsstelle mittels Jobsharing von einem Mann und einer Frau weiterhin gegeben ist, muss das bestehende Gesetz angepasst werden.

Daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wie folgt anzupassen:

§ 2 Absatz 1 (unverändert):

Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsmann [recte: Ombudsman]) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission die Wahlvorbereitung wieder auf.

§ 2 Absatz 2:

Der Grossen Rat kann wählt einen Mann und eine Frau ~~zwei Personen wählen~~, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des

Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtszeit aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtszeit für die Wiederbesetzung.

Beatrix Greuter, Brigitta Gerber, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Stephan Luethi-Brüderlin, Martina Bernasconi, Lukas Engelberger, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Dominique König-Lüdin"

Innert Frist gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) vom 29. Juni 2006 nimmt der Regierungsrat zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung:

## 2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) bestimmt folgendes:

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion wird im Hinblick auf eine künftig zwingende Co-Leitung der Ombudsstelle durch einen Mann und eine Frau die Änderung des entsprechenden Gesetzes beantragt.

Der Erlass und die Änderung von Gesetzesbestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen die rechtliche Zulässigkeit des Motionsbegehrens. Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

## 3. Inhaltliche Würdigung der Motion

### 3.1 Ausgangslage

Gemäss § 2 des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt (SG 152.900; Ombudsmangesetz) können entweder eine oder zwei Personen für die 100 Stellenprozente umfassende Leitung der Ombudsstelle gewählt werden. Sofern zwei Personen die Leitung der Ombudsstelle im Jobsharing wahrnehmen, darf kein Pensum kleiner als 40% sein. Von Dezember 2005 bis Ende Dezember 2013 haben Dieter von Blarer und Beatrice Inglin-Buomberger die Ombudsstelle im Jobsharing mit je einem Pensum von 50% geleitet.

Nachdem Dieter von Blarer seinen Rücktritt per Ende 2013 angekündigt hatte, stand die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates vor der Frage, ob die frei werdende 50%-Stelle bis zum Ende der Amtsperiode (Dezember 2017) wieder durch eine neue Person besetzt oder das Pensum der bisherigen weiteren Stelleninhaberin auf 100% aufgestockt werden soll. Da Beatrice Inglin einer Pensenerhöhung zustimmte und gleichzeitig bekannt gab, nicht mehr für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen, suchte die Wahlvorbereitungskommission keinen weiteren Kandidaten sondern schlug dem Grossen Rat Beatrice Inglin als Ombudsfrau bis zum Ende der

Amtsperiode zur Wahl vor. Dem Bericht der Wahlvorbereitungskommission ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf die Neubesetzung für die nächste Amtsperiode der Handlungsspielraum gemäss geltendem Gesetz voll ausgeschöpft werden soll (Bericht der Wahlvorbereitungskommission; 13.5176.02).

### 3.2 Das Anliegen der Motion

Die Motionärinnen und Motionäre möchten das Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) dahingehend ändern, dass in Zukunft zwingend die bisherige Art der Leitung der Ombudsstelle zum Tragen kommt, die Ombudsstelle also zwingend im Jobsharing von einem Mann und einer Frau geleitet werden soll. Es sei wichtig, auch Kaderstellen im Jobsharing anzubieten und so könnten Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, bewusst einen Mann oder eine Frau als Ansprechpartner auswählen. Deshalb soll aus der aktuellen Kann-Formulierung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine verbindliche Regelung werden, sodass die Ombudsstelle künftig zwingend von je einem Mann und einer Frau mit je einem 50%-Pensum im Jobsharing geleitet würde.

## 4. Haltung des Regierungsrates

§ 2 Abs. 2 des Ombudsmangesetzes wurde anlässlich einer Revision im Jahr 2003 ins Gesetz aufgenommen. Im seinem Ratschlag Nr. 9175 vom 25. Juni 2002 hat sich der Regierungsrat ausdrücklich für die Möglichkeit ausgesprochen, dass das Amt des Ombudsmans zukünftig auch von zwei Personen ausgeübt werden kann, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Durch die gewählte Formulierung sollte der Grossen Rat zwar die Möglichkeit haben, jedoch nicht verpflichtet sein, das Amt auf zwei Personen aufzuteilen. Ebenfalls belässt die geltende Formulierung dem Grossen Rat eine Freiheit bei der Verteilung des Amts auf die beiden Geschlechter. So kann er ganz auf das Vorhandensein geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten reagieren und das 100 Stellenprozente umfassende Amt entweder durch eine oder zwei Personen besetzen. Im Falle eines Jobsharings kann das Amt durch einen Mann und eine Frau oder aber durch zwei Personen gleichen Geschlechts ausgeübt werden. Und sogar beim Beschäftigungsgrad kann auf eventuelle Nebenbeschäftigung Rücksicht genommen werden, da das Gesetz nur vorschreibt, dass kein Pensum kleiner als 40% sein soll.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich die in den letzten acht Jahren praktizierte Lösung des Jobsharing sehr bewährt hat. Gerade auch für die Ratsuchenden kann es vorteilhaft sein, dass das Amt von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts ausgeübt wird. Auf der andern Seite belässt die heutige Regelung in § 2 Abs. 2 des Ombudsmangesetzes dem Grossen Rat die grösstmögliche Freiheit bei der Besetzung des Amtes des Ombudsmans. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dem Grossen Rat bei der Besetzung dieses Amtes eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben sollte. Damit bleibt es ohne weiteres möglich, dass der Grossen Rat auch zukünftig einen Mann und eine Frau wählt, die sich das Amt teilen, und dennoch besteht bei besonderen Konstellationen auch weiterhin ein gewisser Spielraum. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass der Gesetzeswortlaut dahingehend angepasst werden könnte, dass die bisher gelebte Situation als Zielformulierung und nicht als starre Regel in den Gesetzestext aufgenommen werden könnte. So wäre es denkbar, dass § 2 Abs. 2 des Ombudsmangesetzes so angepasst wird, dass es heisst: "Der Grossen Rat kann zwei Personen wählen wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl..." (Rest unverändert). Eine solche Lösung hätte gegenüber der heutigen geltenden Formulierung den Vorteil, dass das Prinzip, wonach sich eine Frau und ein Mann das Amt teilen, als Regelfall erscheint. Wäre diese angestrebte Doppelbesetzung bei einer bestehenden Vakanz jedoch aus irgend welchen Gründen nicht möglich, so verbliebe dem Grossen Rat mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung jedoch ein Spielraum, wie er mit der starren Formulierung, wie sie in der Motion gefordert wird, nicht mehr gegeben wäre.

## 5. Antrag

Der Regierungsrat stimmt mit den Motionärinnen und Motionären darin überein, dass überzeugende Gründe dafür bestehen, die Ombudsstelle auch zukünftig mit je einer Frau und einem Mann zu besetzen. Dennoch sollte dem Grossen Rat der Spielraum erhalten bleiben, in besonderen Situationen von dieser Konstellation auch abweichen zu können. Entsprechend wäre es vorteilhafter, wenn die angestrebte Lösung nur als Zielformulierung und nicht als starre Regel ins Gesetz aufgenommen würde. Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Motion Beatriz Greuter und Konsorten dem Büro des Grossen Rates im Sinne der vorstehenden Ausführungen als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin